

Zusammenfassung und Bewertung
der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU/CSU und SPD vom 27.11.2013

Einleitung

Der vorliegende Entwurf einer Koalitionsvereinbarung trägt den Titel „Deutschlands Zukunft gestalten“. Leider wird dieser Anspruch an zu wenigen Stellen eingelöst. Besonders unverständlich ist, dass sich die Verhandlungspartner darauf verständigt haben, ein wesentliches Gestaltungsinstrument von vornherein ungenutzt zu lassen. Obwohl alle Beteiligten die Notwendigkeit dringend notwendiger Zukunftsinvestitionen in nahezu allen Bereichen betonen, verzichtet man gleichzeitig auf die Möglichkeit, überhaupt an irgendeiner Stelle zusätzliche Steuern zu erheben. Schon am Beginn der Legislaturperiode steht damit die Ankündigung, an die Stelle der Budgethoheit des Gesetzgebers die Verwaltung des Mangels zu setzen. Nicht einmal auf eine Umverteilung von Belastungen innerhalb des Steueraufkommens bei insgesamt gleichbleibender Steuerlast konnte man sich verständigen.

Trotzdem wird es zu zusätzlichen Belastungen kommen. Schon die unmittelbar festgeschriebenen Ziele führen zu Mehrausgaben, die das Volumen an zur Verfügung stehenden Finanzmitteln deutlich übersteigen. In der Folge werden bestehende Rücklagen mindestens teilweise aufgebraucht und die Sozialversicherungsabgaben erheblich erhöht werden. Das ist die denkbar ungerechteste Form der Finanzierung, weil sie gerade Geringverdiener überproportional belastet, während gerade einkommensstarke Personengruppen durch Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenzen weitgehend davor geschützt sind, einen größeren Anteil der Finanzierungsverantwortung zu übernehmen.

Der Paritätische will die sozial- und gesellschaftspolitischen Weichenstellungen des Koalitionsvertrags im Folgenden kurz darstellen und bewerten und Themen mit dringendem Handlungsbedarf aufzeigen.

Anlass dazu besteht allemal: Am Tag vor der Fertigstellung der Vereinbarung veröffentlichten sowohl das Statistische Bundesamt als auch die OECD – beides keine zu Alarmismus neigenden Institutionen – umfassendes Datenmaterial, dass die wachsende Spaltung des Landes belegt. Die vorliegende Vereinbarung verzichtet weitgehend darauf, daraus Konsequenzen zu ziehen. Anstatt Deutschlands Zukunft zu gestalten, droht eine fortschreitende Spaltung.

Zu den einzelnen Verhandlungsergebnissen:

Berufliche Bildung (S. 31)

Die Verhandlungspartner wollen in Kooperation mit den Ländern am Übergang zur Ausbildung die Berufseinstiegsbegleitung ausbauen und die Chancen der assistierten Ausbildung nutzen und mehr Anschlussmöglichkeiten zwischen den verschiedenen Bildungswegen schaffen.

Die Zielrichtung ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Paritätische Forderung, die assistierte Ausbildung von der Bundesebene zu unterstützen und sie damit über Baden-Württemberg hinaus wirksam zu machen, ist hier aufgegriffen. Unklar bleibt die Art der Chancennutzung und die Zielgruppendefinition.

Girokonto für Jedermann (S. 64)

Die Koalitionspartner wollen die europäischen Initiativen zum Girokonto für jedermann unterstützen und bei der nationalen Umsetzung sicherstellen, dass alle Institutsgruppen in angemessener Weise beteiligt sind.

Der Paritätische begrüßt diese Zielsetzung. Er fordert seit vielen Jahren ein Girokonto für Jedermann als Voraussetzung der Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben.

Aktive Arbeitsmarktpolitik (S. 65)

Die Verhandlungspartner wollen einen Schwerpunkt der Arbeitsmarktpolitik bei der Qualifizierung und Vermittlung von Geringqualifizierten und Langzeitarbeitslosen in den allgemeinen Arbeitsmarkt legen. Sie planen hierzu insbesondere ein ESF-Programm zur Gewinnung von Arbeitgebern für diese Zielgruppen und die Fortsetzung der Initiative „Ausbildung wird was - Spätstarter gesucht“ als Programm „2 Chance“. Bei der Zielsteuerung im SGB II soll zukünftig stärker auf die Vermeidung von Langzeitleistungsbezug geachtet werden. Zur Verstetigung von Förderleistungen sollen Haushaltsmittel von einem Haushaltsjahr ins Nächste übertragen werden können.

Bei diesen Ankündigungen zur Ausgestaltung der aktiven Arbeitsmarktpolitik einer neuen Bundesregierung handelt es sich im Wesentlichen um die Fortschreibung der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereits angekündigten oder aufgesetzten Programme und um bereits mit der Bundesagentur für Arbeit eingeleitete Aktivitäten. Ein kräftiger Schub für die Bekämpfung der verfestigten Langzeitarbeitslosigkeit oder die Fort- und Weiterbildung von gering qualifizierten Arbeitslosen ist nicht zu erwarten. Die Verhandlungspartner wollen zwar das von der Vorgängerregierung drastisch gekürzte Budget für die aktive Arbeitsmarktpolitik um 1,4 Milliarden Euro aufstocken. Das macht die drastischen Kürzungen der Eingliederungsmittel im SGB II der vergangenen Jahre (rund 50% oder rund 3 Mrd. € weniger Eingliederungsmittel im Jahr 2013 im Vergleich zu 2010) nicht rückgängig. Zudem fehlen an vielen Stellen die passenden Förderinstrumente. Das Vorhaben zur Übertragung unverbraucher Haushaltsmittel im SGB II auf das Folgejahr würde gemessen an den unverbrauchten Eingliederungsmitteln des Jahres 2012 rund 10% der bereitgestellten Eingliederungsmittel für die Eingliederungsbemühungen des Folgejahres nutzbar machen lassen – vorausgesetzt diese Mittel werden nicht für steigende Verwaltungsausgaben verbraucht.

Kein Thema ist der Umstand, dass mehr als 400.000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte trotz intensiver Förderung absehbar ohne Chance auf Teilhabe

am Erwerbsleben sind. Es ist offenkundig nicht gewollt, für die betroffenen Menschen und ihre Familien ein Angebot zur Teilhabe an dieser Gesellschaft durch Arbeit zu eröffnen. Vorschläge des Paritätischen für einen sozialen Arbeitsmarkt, mit dem ansonsten chancenlose Langzeitarbeitslose einen Zugang zu geförderter sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erhalten, sind in dem Koalitionsvertrag nicht aufgegriffen worden.

Grundsicherung für Arbeitssuchende (S. 66)

Die Verhandlungspartner planen eine Rechtsvereinfachung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und wollen dazu auf die Ergebnisse der in 2013 eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zurückgreifen. Das Ziel einer Vereinfachung des komplizierten Leistungs- und Verfahrensrecht im SGB II ist grundsätzlich richtig, jedoch enthalten die bislang diskutierten Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vielfach Verschärfungen zulasten der Leistungsberechtigten.

Der Umstand, dass Arbeitslosigkeit heute in der Mehrzahl der Fälle mit dem Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende einhergeht, soll offenbar nicht gezielt bearbeitet werden. Der Paritätische hatte sich für eine Stärkung der Schutzfunktion der Arbeitslosenversicherung ausgesprochen.

Gute Arbeit (S. 67)

Branchenmindestlöhne sollen gestärkt werden, indem der Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes auf alle Branchen ausgeweitet wird. Darüber hinaus soll ein allgemeiner, gesetzlicher Mindestlohn greifen. Dessen Höhe soll eine paritätisch zusammengesetzte Mindestlohnkommission aus Vertreter/-innen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und unter Beteiligung der Wissenschaft bestimmen.

Die Koalitionsvereinbarung deckt sich an dieser Stelle mit Forderungen des Paritätischen zur Verankerung von Mindestlöhnen. Allerdings lässt die vorgelegte Vereinbarung zahlreiche befristete Ausnahmen zu, auch fehlen noch notwendige Konkretisierungen. Der Paritätische sieht Mindestlöhne als unerlässlich an, um der der Ausbreitung des Niedriglohnsektors und der damit einhergehenden Einkommens- und Altersarmut entgegenzuwirken.

Versorgungsforschung (S. 68)

Zur Förderung innovativer sektorübergreifender Versorgungsformen und für die Versorgungsforschung soll ein Innovationsfonds geschaffen und insgesamt 300 Mio. Euro bereitgestellt werden. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) soll Kriterien für die Vergabe festlegen und eine jährliche Ausschreibung durchführen.

Der Paritätische begrüßt ausdrücklich, dass hierfür konkrete Mittel bereitgestellt werden sollen. Allerdings sehen wir, dass die Bearbeitungskapazitäten des G-BA dem möglicherweise Grenzen setzen. Insofern gilt es zügig verbindliche Regelungen für die Umsetzung zu schaffen. Ferner sind bei der Auswahl der Förderung von Versorgungsleistungen und der Versorgungsforschung die Patientenvertretungen von Anfang an zu beteiligen. Dazu gehört, dass die Patientenvertreter/-innen im Hinblick auf zeitliche Ressourcen vergleichbar mit den Leistungserbringern und ihren Verbänden ausgestattet sind.

Tariftreue im Vergaberecht (S. 69)

SPD und CDU wollen in einer gemeinsamen Bundesregierung Regelungen zur Tariftreue im Vergaberecht prüfen. Tariftreueregelungen zur Einhaltung allgemeinverbindlicher Tarifverträge, wie sie heute in einigen Bundesländern gelten, könnten dann wohlmöglich auch auf Bundesebene greifen.

Es ist nicht zu erkennen, dass die größten Verwerfungen, die infolge der Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen entstanden sind, hierdurch beseitigt werden können. Für die Beschäftigten in der Aus- und Weiterbildungsbranche gilt auch heute schon ein aufgrund eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages in Kraft gesetzter Mindestlohn. Der Mindestlohn stellt eine unterste Haltelinie für die zuletzt unter starken Druck geratenen Löhne und Gehälter der Beschäftigten dar, sichert aber keine angemessene Fachkräftevergütung. Zudem fehlt eine umfassende Reform des Vergaberechts, die die Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen so ausgestalten lässt, dass Maßnahmen der Arbeitsförderung bedarfsgerecht und flächendeckend mit guter Qualität umgesetzt werden können.

Betrieblicher Gesundheitsförderung (S. 70/71)

Die betriebliche Gesundheitsförderung und der Arbeitsschutz sollen enger verknüpft und das betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) gestärkt und mehr Verbindlichkeit erreicht werden. Ferner soll eine wissenschaftliche Standortbestimmung erfolgen, die über psychische Belastungsfaktoren in der Arbeitswelt Auskunft gibt und Handlungsoptionen für notwendige Regelungen aufzeigt.

Grundsätzlich sind die Vereinbarungen für mehr Verbindlichkeit zum BEM und die Erarbeitung von Handlungsoptionen mit Blick auf psychische Belastungsfaktoren zu begrüßen. Allerdings sieht der Paritätische, dass mit dem Verweis auf „weitere wissenschaftliche Erkenntnisse“ verbindliche Regelungen und die zügige Schaffung notwendiger Maßnahmen hinausgezögert werden.

Abschlagsfreier Renteneintritt ab 63 Jahren (S. 72)

Die Verhandlungspartner haben sich darauf verständigt, besonders langjährig Versicherten mit 45 Versicherungsjahren einen abschlagsfreien Renteneintritt mit 63 Jahren zu ermöglichen; bisher ist das erst ab 65 Jahren möglich. Der Zeitpunkt soll mit der Heraufsetzung des Renteneintrittsalters nach und nach auf 65 Jahre heraufgesetzt werden. Die Kosten dieser Neuregelung werden auf 5 Milliarden Euro geschätzt.

Die Einigung ist verteilungspolitisch verfehlt. Besonders begünstigt werden dadurch in der Regel überdurchschnittlich gut abgesicherte Arbeitnehmer mit einer geschlossenen Erwerbsbiographie. Der durchschnittliche Rentenzahlbetrag dieser besonders langjährig Versicherten beträgt heute mit 65 Jahren zum Renteneintritt durchschnittlich 1464,74 Euro bei Männern und 1096,77 Euro bei Frauen. Die durchschnittliche Regelaltersrente zum gleichen Zeitpunkt beträgt heute 591,47 Euro bei Männern und 315,80 Euro bei Frauen. Die Mehrkosten der vereinbarten Besserstellung besonders langjährig Versicherter sollen durch Beiträge finanziert werden. Diese belasten auch Geringverdiener zusätzlich – insbesondere auch Frauen, die selbst kaum eine Chance haben, von dieser Regelung zu profitieren.

Reha-Budget demografiefest ausgestalten (S. 72)

Das Reha-Budget soll künftig bedarfsgerecht nach den Auswirkungen des demographischen Wandels angepasst werden.

Rehabilitationsleistungen sind vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der Heraufsetzung des Renteneintrittsalters von zunehmender Bedeutung. Der Bedarf steigt, so ist etwa die Zahl der Antragsteller seit 2005 um 28 Prozent auf 2,1 Millionen im Jahr 2012 gestiegen. Das Budget wurde jedoch bislang nur

entsprechend der Bruttolohnentwicklung erhöht, so dass das Budget 2013 erstmals überschritten wurde.

Die getroffene Vereinbarung ist eine Verbesserung gegenüber dem Status quo. Die Neuregelung wird für wenige Jahre zu moderaten Erhöhungen führen, bevor die Rehabilitationsleistungen voraussichtlich ab 2017 wieder sukzessive reduziert werden.

Erwerbsgeminderte besser absichern (S. 72)

Zur Verbesserung der Situation Erwerbsgeminderter haben die Verhandlungspartner vereinbart, die Zurechnungszeit zum 1. Juli 2014 von 60 auf 62 anzuheben und eine Günstigerprüfung für die letzten vier Jahre vor Eintritt in die Erwerbsminderungsrente einzuführen.

Die Einigung ist zu begrüßen. 2012 betrug der durchschnittliche Zahlbetrag der Erwerbsminderungsrente 610 Euro – deutlich weniger als der durchschnittliche Grundsicherungsbedarf.

Solidarische Lebensleistungsrente (S. 73)

Die vereinbarte Einführung einer Lebensleistungsrente folgt wesentlich den ursprünglichen Plänen der SPD für eine Solidarrente. Die vereinbarte Lebensleistungsrente soll „voraussichtlich bis 2017“ eingeführt werden. Anspruchsberechtigt sollen Versicherte mit 40 Beitragsjahren sein, die ein gesamtes monatliches Alterseinkommen von weniger als 30 Entgeltpunkten (knapp 850 Euro brutto) haben. Deren Rentenansprüche sollen durch eine Aufwertung angehoben werden. Dazu findet eine Einkommensprüfung statt. Bis 2023 sollen 35 Beitragsjahre ausreichen. In beiden Fällen können bis zu 5 Jahren der Arbeitslosigkeit als Beitragsjahre gewertet werden. Danach soll zusätzliche Altersvorsorge als Anspruchsvoraussetzung notwendig werden.

Wer trotz einer Aufwertung nicht auf das angestrebte Niveau von etwa 850 Euro brutto kommt, erhält im Falle der Bedürftigkeit eine Aufstockung auf das angestrebte Niveau, das Rentenleistungen im Gegenwert von 30 Entgeltpunkten umfassen soll. Dieser Zuschlag soll steuerfinanziert werden.

Zu den Beitragszeiten zählen neben Zeiten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung auch begrenzt Zeiten der Arbeitslosigkeit, Berufsausbildung, des Wehr- oder Zivildienstes und der Kindererziehung. Die Berücksichtigung von bis zu fünf Jahren der Arbeitslosigkeit als Beitragszeit erweitert den Kreis der potentiell Berechtigten jedoch erheblich. Das ist zu begrüßen.

Die vereinbarte solidarische Lebensleistungsrente wird eine Leistungsverbesserung für zahlreiche Geringverdiener mit langfristigen Versicherungszeiten sein. Sie ist aber allein kein hinreichendes Instrument der Bekämpfung von Armut im Alter. Sie richtet sich gerade nicht an Personen, die aufgrund von Lücken in ihrer Absicherung von Armut im Alter bedroht sind, sondern honoriert langjährige Beitragsleistungen unter engen Voraussetzungen. Die vereinbarte Aufstockung der Ansprüche auf etwa 850 Euro brutto entspricht etwa einem Gesamteinkommen 767 Euro netto. Die Höhe der Ansprüche wird künftig mit der Senkung des Rentenniveaus ebenfalls weiter sinken. Der durchschnittliche Bedarf für die Grundsicherung und die Kosten der Unterkunft betrug allerdings 2012 bereits 686 Euro, so dass insbesondere in Regionen mit überdurchschnittlichen Lebenshaltungskosten viele Versicherte auf ergänzende Grundsicherungsleistungen angewiesen sein werden. Die geplante 2. Säule bietet zwar einen zusätzlichen Schutz, diesen aber ebenfalls nur für langjährig Versicherte.

Da der Zuschlag nur bis auf etwa 850 Euro brutto entsprechend 30 Entgeltpunkten angehoben wird, werden Versicherte in vielen Fällen neben ihren aufgestockten Rentenansprüchen und dem Zuschlag zusätzlich auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesen sein. Vor diesem Hintergrund ist ein erhebliches Maß an zusätzlicher Bürokratie zu befürchten. Der Paritätische fordert dagegen eine unbürokratische, bedarfsgerechte Absicherung und hat dazu umfassende Vorschläge vorgelegt.

Der Paritätische lehnt die vereinbarte Einführung zusätzlicher Altersvorsorge als Anspruchsvoraussetzung ab. Zusätzliche private Versicherungen sind häufig erheblichen Verwaltungskosten und geringen Renditen verbunden. Gerade Geringverdienern ist es nicht zumutbar, in solche zusätzlichen Vorsorgemodelle gedrängt zu werden.

Kindererziehung besser anerkennen (S. 73)

Die Verhandlungspartner haben vereinbart, Kindererziehungszeiten von Müttern oder Vätern, deren Kinder vor 1992 geboren sind, mit einem zusätzlichen Entgeltpunkt zu honorieren.

Für ab 1992 geborene Kinder werden derzeit drei Entgeltpunkte angerechnet, für vorher geborene Kinder jeweils einer. Die Vereinbarung ist als erster Schritt zur Beseitigung einer ungerechtfertigten Schlechterstellung zu begrüßen. Sie reicht allerdings nicht aus, denn die Ungleichbehandlung wird durch die Vereinbarung gemindert, aber nicht beseitigt. Für die Betroffenen bedeutet das eine Verbesserung um etwa 25 Euro monatlich. Die damit verbundenen Mehrkosten betragen etwa 6,5 Milliarden Euro.

Schnittstellen zwischen den Sozialgesetzbüchern (S. 74/75)

Die Schnittstellen der verschiedenen Sozialgesetzbücher zueinander sowie diejenigen zum Bundesausbildungsförderungsgesetz sollen systematisch aufgearbeitet bzw. besser verzahnt werden.

Dass die Schnittstellenproblematik bearbeitet werden soll, ist eine langjährige Forderung des Paritätischen. Allerdings fehlt die Konkretisierung, wie bzw. nach welcher Systematik aufgearbeitet werden soll. Diese Ausführungen sind für die Umsetzung zu unkonkret. Der Paritätische geht davon aus, dass auch die Schnittstellen zum Sozialgesetzbuch Rehabilitation und Teilhabe (SGB IX) einschließlich der Kranken- und Pflegeversicherung (SGB V und XI) und nicht nur die Maßnahmen für Auszubildende und Arbeitssuchende (SGB II und III) umfasst sind.

Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung (S. 75ff.)

Für die Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung sollen Anreize geschaffen und Rahmenbedingungen verbessert werden.

Der Paritätische erkennt an, dass sich die Koalitionspartner auf vielfältige Vorschläge für die Stärkung der ambulanten Versorgung verständigt haben. Insbesondere der Ausbau und die Förderung von Praxisnetzwerken ist ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings ist bei den Ausführungen kaum erkennbar, welche konkreten Maßnahmen für die Förderung und Verbesserung der Rahmenbedingungen gemeint sind. Beispielsweise ließen sich schon heute Ärztenetze fördern (§ 87b Abs. 2 und 4 SGB V).

Verkürzung der Wartezeiten (S. 75)

Die Wartezeiten sollen sowohl in der psychotherapeutischen und in der fachärztlichen Versorgung reduziert werden.

Die Vorschläge für den Bereich der psychotherapeutischen Versorgung sind grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings fehlen auch hier konkrete Maßnahmen, um eine inhaltlich Bewertung vornehmen zu können.

Bei der Vermittlung durch eine zentrale Terminservicestelle besteht die Gefahr, dass eine wohnortnahe Vermittlung und damit eine Erreichbarkeit für den Patienten nicht gegeben ist.

Eine wesentliche Ursache für das Entstehen von unzumutbaren Wartezeiten – die unterschiedliche Gebührenordnung für die Erbringung ärztlicher Leistungen (Einheitliche Bewertungsmaßstab, EMB und Gebührenordnung für Ärzte, GOÄ) für gesetzlich oder privat versicherte Patienten soll nicht behoben werden.

Medizinische Versorgungszentren (S. 76)

Neu ist, dass künftig auch den Kommunen ermöglicht werden soll, Medizinische Versorgungszentren zu gründen.

Diese Option kann nach Einschätzung des Paritätischen hilfreich für ländliche bzw. unterversorgte Regionen sein.

Übergang zwischen ambulanter und stationärer Versorgung (S. 76)

Leistungslücken beim Übergang von stationärer in die ambulante Versorgung sollen geschlossen werden.

Der Paritätische begrüßt ausdrücklich die hier benannten Maßnahmen, die eine gesetzliche Koordinationsfunktion der Krankenkassen und die Veranlassung der pflegerischen Übergangsversorgung durch Krankenhäuser betreffen.

Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung und schweren Mehrfachbehinderungen (S. 76)

Für Erwachsene mit geistiger Behinderung und schweren Mehrfachbehinderungen sollen medizinische Behandlungszentren analog zu den sozialpädiatrischen Zentren zur (zahn-) medizinischen Behandlung (neuer § 119c SGB V) geschaffen werden.

Der Paritätische unterstützt diese Maßnahme, da in der Vergangenheit eine unzureichende ambulante Versorgung Erwachsener mit geistiger Behinderung und schweren Mehrfachbehinderungen gegeben war.

Delegation und Substitution ärztlicher Leistung (S. 76)

Der Einsatz von qualifizierten nichtärztlichen Gesundheitsberufen, die delegierte ärztliche Leistungen erbringen, soll flächendeckend ermöglicht und leistungsgerecht vergütet werden.

Diese Maßnahmen haben eine Aufwertung des Tätigkeitsfeldes Pflege zu Folge, was der Paritätische ausdrücklich begrüßt.

Selektivverträge und Integrierte Versorgung (S. 76)

Für die verschiedenen Möglichkeiten zur Vereinbarung von integrierten und selektiven Versorgungsformen sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen angeglichen und bestehende Hemmnisse bei der Umsetzung beseitigt und Versorgungsformen, deren Qualität und Wirtschaftlichkeit erwiesen ist, in geeigneter Weise in die Regelversorgung überführt werden.

Grundsätzlich ist eine Angleichung der Rahmenbedingungen und die Überführung in die Regelversorgung zu befürworten. Allerdings ist beim Ausbau von

Selektivverträgen und integrierter Versorgungsformen die Gewährleistung des Sicherstellungsauftrags für die ärztliche Versorgung in den Blick zu nehmen.

Strukturierte Behandlungsprogramme für chronisch Kranke (S. 77)

Die strukturierten Behandlungsprogramme für chronisch Kranke sollen weiterentwickelt und neue Programme für die Behandlung von Rückenleiden und Depressionen entwickelt werden.

Dies wird ausdrücklich begrüßt, da die Anzahl der Patient/-innen, die an Rückenleiden und Depression erkranken, stetig steigt.

Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen (S. 77)

Es soll ein neuer Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen im Strafgesetzbuch geschaffen werden.

Der Paritätische unterstützt das Vorhaben ausdrücklich. Es ist nicht hinnehmbar, dass möglicherweise Verordnungen für die Behandlung von Krankheiten erstellt oder Vermittlungen in Gesundheitseinrichtungen erfolgen, die nicht ausschließlich auf medizinischen Erfordernissen beruhen.

Krankenhausversorgung (S. 78 – 82)

Die Sicherung der Qualität im Krankenhaus nimmt einen breiten Raum ein und umfasst vielfältige Maßnahmen. Beispielsweise sollen Qualitätsberichte präziser dargestellt und im Sinne der Patient/-innen weiterentwickelt sowie Ergebnisse der Patientenbefragung einbezogen werden, was ausdrücklich zu begrüßen ist.

Die gemeinsame Erstellung von Eckpunkten für eine Krankenhausreform vonseiten des Bundes und der Länder ist aus Sicht des Paritätischen damit zu verbinden, dass die Länder von ihrer Verantwortung für die Investitionskosten nicht entbunden werden.

Vergütungssystem in der Psychiatrie und Psychosomatik (S. 80)

Es sollen Veränderungen im Vergütungssystem in der Psychiatrie und Psychosomatik vorgenommen werden, so dass schwerst psychisch Erkrankte nicht benachteiligt und die sektorenübergreifende Behandlung gefördert werden.

Der Paritätische begrüßt ausdrücklich, dass erkannt wurde, dass mit dem bisherigen Psychiatrie-Entgeltssystem (PEPP) die Verzahnung ambulanter und stationärer Leistungen nicht erreicht werden kann und erwartet die Schaffung eines Entgeltes, das den tatsächlichen Bedarf abbildet.

Finanzierung und Risikostrukturausgleich (S. 82)

Die Verhandlungspartner haben sich auf die Abschaffung des einkommensunabhängigen Zusatzbeitrags verständigt. Damit werden überdurchschnittliche Belastungen für Versicherte mit geringem Einkommen vermieden. Diese Einigung ist zu begrüßen. Aus ihr folgen jedoch Belastungen an anderer Stelle, da davon auszugehen ist, dass die bestehende Finanzierung des Gesundheitsfonds – auch nach Aussagen im Koalitionsvertrag - bereits ab dem Jahr 2015 nicht mehr ausreicht.

Heute setzt sich der Beitrag aus dem Arbeitgeberanteil von 7,3 Prozent und dem Arbeitnehmeranteil von 8,2 Prozent, der einen nur von den Versicherten zu zahlenden Zuschlag von 0,9 Prozent enthält, zusammen. Zusätzlich fließen jährlich 14 Milliarden Euro Steuerzuschuss an die Kassen, in 2013 einmalig jedoch nur 11,5 Milliarden Euro. Die Gesamteinnahmen fließen in den Gesundheitsfonds und dann –

nach einem Risikostrukturausgleich, der den Bedarf der Kassen berücksichtigt – an die Kassen. Kommen Kassen mit den Mitteln nicht aus, hätten sie einkommensunabhängige Zusatzprämien erheben müssen. Für besonders belastete Versicherte war dabei eine Härtefallklausel vorgesehen, die sich nur an den durchschnittlichen aller Kassen orientierte, um den Versicherten Anreize zu geben, in preiswertere Kassen zu wechseln.

Die zusätzliche Finanzierungsverantwortung für alle künftigen Beitragssatzsteigerungen wird nun allein den Arbeitnehmern zugewiesen, zusätzlich zu deren Belastung durch Zuzahlungen und Selbstbehalte. Da die Erhebung zusätzlicher Beiträge mit dem gewählten Verfahren über den automatischen Beitragseinzug weniger transparent ist, sinken die Anreize der Krankenversicherungen zur Vermeidung von Zusatzbeiträgen zusätzlich. Die eigentlich notwendige Ausweitung der Beitragsbemessungsgrundlagen, wie sie etwa die SPD mit dem Konzept einer Bürgerversicherung verfolgte, fehlt völlig. Darüber verzichten die Verhandlungspartner auch auf eine Verbesserung der Wettbewerbssituation der Gesetzlichen Krankenversicherungen, etwa durch die während der zurückliegenden Regierungszeit der CDU/CSU und SPD-Koalition bestehende Regelung, dass ein Wechsel in die PKV ein die Versicherungspflichtgrenze in drei aufeinanderfolgenden Jahren übersteigendes Einkommen voraussetzt. CDU/CSU und FDP hatten diese Frist auf ein Jahr reduziert. An dieser Regelung halten nun auch die Verhandlungspartner fest, obwohl sie sich in der Praxis nicht bewährt hat.

Die Verhandlungspartner haben zudem angekündigt, die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesversicherungsamt zur Beseitigung bestehender Konzeptionsfehler des morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleichs zu beseitigen.

Diese Einigung ist überfällig und uneingeschränkt zu begrüßen. Darüber hinaus fordert der Paritätische, künftig weitere Krankheiten bei der Bemessung des morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleichs zu berücksichtigen

Prävention und Gesundheitsförderung (S. 82)

Noch 2014 soll ein Präventionsgesetz verabschiedet werden, das insbesondere die Prävention und Gesundheitsförderung in Lebenswelten wie Kita, Schule, Betrieb und Pflegeheim und die betriebliche Gesundheitsförderung stärkt und alle Sozialversicherungsträger einbezieht.

Der Paritätische begrüßt das Bestreben der Regierung, betriebliche Gesundheitsförderung in Pflegeeinrichtungen zu fördern. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Finanzierung der Maßnahmen aus explizit hierfür vorgesehenen Mitteln gesichert ist und nicht aus den ohnehin knappen bzw. unzureichenden Pflegesätzen in der Pflege zu erbringen ist.

Angleichung der Leistungen im ambulanten und stationären Bereich der Pflege (S. 83)

Zur Stärkung der ambulanten Pflege sollen die Leistungen im ambulanten und stationären Bereich weiter einander angeglichen werden.

Die Unterscheidung der Höhe der Sachleistungen der Pflegeversicherung nach der Wohnform des pflegebedürftigen Menschen und dem Ort der Leistungserbringung führt zu einer Ungleichbehandlung von Menschen in ihrer jeweiligen individuellen Pflegesituation. Auch widersprechen die niedrigeren Sachleistungen in der

ambulanten und teilstationären Pflege dem im § 3 SGB XI beschriebenen Grundsatz der vorrangigen Unterstützung der häuslichen Pflege und der Pflegebereitschaft der Angehörigen und Nachbarn durch die Leistungen der Pflegeversicherung.

Der Paritätische begrüßt deshalb das Bestreben der Regierung, den Sachleistungsbetrag der ambulanten Pflege auf die Höhe des Sachleistungsbetrages für die vollstationäre Pflege anzuheben. Um die ambulante Pflege zu stärken, muss jedoch auch die Vergütungsgrundlage der ambulanten Pflege verbessert werden, da die Preisfindung mit der Hinterlegung von Punktzahlen und -werten im ambulanten Bereich bei der Umsetzung der Leistungskomplexe recht willkürlich und unterschiedlich erfolgt ist. Die Forderungen gelten analog für die Leistungen des SGB V.

Umsetzung neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff (S. 83)

Die Koalitionspartner haben sich zum Ziel gesetzt, den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff umzusetzen. Dies wird vom Paritätischen grundsätzlich begrüßt. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff bezieht sich auf die Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder Fähigkeitsstörungen in den Bereichen Mobilität, kognitive Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, Selbstversorgung, Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen, Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte sowie außerhäusliche Aktivitäten und Haushaltsführung. Der erweiterte Pflegebedürftigkeitsbegriff darf nicht dazu führen, dass der Anspruch auf Leistungen der häuslichen Krankenpflege eingeschränkt wird. Insofern muss seitens des Gesetzgebers in der gesetzlichen Regelung zum Pflegebedürftigkeitsbegriff klargestellt werden, dass Leistungen nach dem § 37 SGB V unberührt bleiben.

Einführung von flexiblen Leistungs-Budgets (S. 84)

Die Leistungen der Pflegeversicherung wie die Kurzzeit- und Verhinderungspflege, die Tages- und Nachtpflege sowie die unterschiedlichen Betreuungsformen sollen durch die Einführung von Budgets besser und flexibler aufeinander abgestimmt werden.

Der Paritätische begrüßt das Bestreben, Leistungen der Pflegeversicherung flexibler und nach individuellen Bedarfen der Pflegebedürftigen sowie deren Angehörigen einsetzen zu können. Es ist bei der Umsetzung jedoch darauf zu achten, dass sich der bürokratische Aufwand für die Umsetzung des Leistungsanspruchs im Vergleich zum heutigen Aufwand vermindert.

Förderung von Angeboten altersgerechter Begleitung und technischer Unterstützungssysteme (S. 84)

Die Entwicklung von Angeboten altersgerechter Begleitung und technischer Unterstützungssysteme sollen weiter gefördert und in den Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgenommen werden. Hierzu gehört der Einsatz und die Entwicklung von E-Care-Systemen in sogenannten Smart-Home-Umgebungen, die älteren, pflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit Behinderung die technische Unterstützung bieten, um ihnen den Alltag zu erleichtern.

Der Paritätische begrüßt das Ansinnen der Regierung, da dieses Bestreben älteren und pflegebedürftigen Menschen die individuelle Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Wohn- und Lebensumfelds verbessert und so die Teilhabe erleichtert.

Ausbau der Versorgung mit Palliativmedizin (S. 84)

Hospize sollen weiter unterstützt und die Versorgung mit Palliativmedizin ausgebaut werden.

Der Paritätische begrüßt die Bestrebungen der Koalitionäre, da die Angebote dringend benötigt werden, und bisher noch nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind.

Unterstützung der pflegenden Angehörigen (S. 70, 84)

Arbeitnehmer, die aufgrund der Pflege von Angehörigen sich zeitlich befristet für Teilzeitmodelle entschieden haben, sollen wieder zu ihrer früheren Arbeitszeit zurückkehren können. Dies soll im Teilzeit- und Befristungsgesetz geregelt werden, so die Verhandlungspartner. Des Weiteren soll durch eine Weiterentwicklung der Pflegezeit und des Familienpflegezeitgesetzes die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert werden. Die Einführung einer zehntägigen Auszeit für kurzfristige Arbeitsverhinderungen, weil eine neue Pflegesituation organisiert werden muss, ist aufgenommen worden. Diese Möglichkeit soll, aufbauend auf der geltenden gesetzlichen Regelung mit einer Lohnersatzleistung analog dem Kinderkrankengeld, gekoppelt werden.

Der Paritätische begrüßt dies, denn für die Pflege eines Angehörigen wird Zeit benötigt und es muss die Möglichkeit bestehen, Familie und Beruf vereinbaren zu können. Angehörige dürfen mit diesem Spagat zwischen Familie und Beruf nicht allein gelassen werden und vom Wohlwollen des Arbeitsgebers abhängig sein.

Personalmindeststandards im Pflegebereich (S. 84)

Die Verhandlungspartner möchten sich im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten für Personalmindeststandards im Pflegebereich einsetzen und damit unter anderem die Pflegeberufe aufwerten.

Der Paritätische fordert bereits seit einigen Jahren ein bundeseinheitliches Personalbedarfsbemessungssystem für die stationäre Pflege, welches als Grundlage für verbindliche Personalmindeststandards herangezogen wird. Zentral für die Vereinbarung der erforderlichen Personalmenge und der damit für die Pflege verfügbaren Zeit ist die Kenntnis darüber, wie hoch die Pflegebedarfe der Einzelnen sind und in welcher Qualität die erforderlichen Maßnahmen zu erbringen sind.

Förderung der Hilfeangebote der Angehörigen (S. 85)

Die vorhandenen Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige möchten die Vertragspartner bündeln und vernetzen. Es wird sich für die Weiterentwicklung des Pflegetelefons zu einem Notruftelefon eingesetzt.

Angehörige tragen einen wesentlichen Anteil bei der Pflege und Betreuung pflegebedürftiger Menschen. Nur durch den tagtäglichen Einsatz pflegender Angehöriger ist es möglich, dass der Wunsch der meisten pflegebedürftigen Menschen, trotz der persönlichen Einschränkungen weiter zu Hause leben zu können, erfüllbar ist. Die benötigen jedoch Unterstützung. Ein wesentlicher Teil sind Beratungsleistungen sowie umfassende Pflegekurse.

Finanzierung der Ausbildung (S. 85)

Es soll ein verbindliches Verfahren zur Refinanzierung der Ausbildungskosten geprüft werden, um die Kostenbeteiligung aller Einrichtungsträger zu gewährleisten. Der dualen Ausbildung mit Ausbildungsbetrieb und Schule soll zukünftig eine zentrale Bedeutung zukommen. Die Ausbildung soll für jeden Auszubildenden kostenfrei sein. Die Finanzbeteiligung der Länder an den Ausbildungskosten der Schulen soll auch

weiterhin gewährleistet sein. Eine verbindliche und langfristige Regelung zur vollständigen Finanzierung der Ausbildungskosten bei Umschulungsmaßnahmen durch den Bund und die Länder sollte getroffen werden.

Der Paritätische begrüßt das Bestreben, die Kosten der Ausbildung in der Pflege nicht mehr durch die Auszubildenden sowie durch die ausbildenden Einrichtungen finanzieren zu lassen. Die Finanzierung der praktischen Ausbildung und die Schulfinanzierung müssen verlässlich, auskömmlich und gerecht geregelt werden. Dazu gehören nicht zuletzt die Regelung und Finanzierung der Praxisanleitung.

Anhebung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung: (S. 86)

Die Regierung plant, den paritätischen Beitragssatz zur Pflegeversicherung spätestens zum 1. Januar 2015 um 0,3 Prozentpunkte zu erhöhen. Aus dieser Erhöhung stehen die Einnahmen von 0,2 Prozentpunkten zur Finanzierung der vereinbarten kurzfristigen Leistungsverbesserungen, insbesondere für eine bessere Betreuung der Pflegebedürftigen, sowie der für 2015 gesetzlich vorgesehenen Dynamisierung der Leistungen zur Verfügung. Die Einnahmen aus der weiteren Erhöhung um 0,1 Prozentpunkte werden zum Aufbau eines Pflegevorsorgefonds verwendet, der künftige Beitragssteigerungen abmildern soll. Dieser Fonds wird von der Bundesbank verwaltet. In einem zweiten Schritt soll mit der Umsetzung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs der Beitrag um weitere 0,2 Prozentpunkte und damit insgesamt um 0,5 Prozentpunkte in dieser Legislaturperiode angehoben werden.

Die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs einschließlich der notwendigen Änderungen des Leistungsrechts werden überschlägig zu Mehrkosten von 4 Mrd. bis 5 Mrd. Euro pro Jahr führen. Die Pflegeversicherung ist deshalb mit zusätzlichen Finanzmitteln auszustatten.

Der Paritätische fordert den solidarischen Ausbau der bestehenden Pflegeversicherung zu einer sozialen Bürgerversicherung.

Bundesteilhabegesetz – Finanzierung (S. 10 / 88 / 95)

Im Rahmen der Reformierung der Eingliederungshilfe will der Bund ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz) erarbeiten und die Kommunen bei der Eingliederung von Menschen mit Behinderung stärker als bisher finanziell unterstützen. Die Kommunen sollen für die Eingliederungshilfe fünf Milliarden jährlich erhalten. Bereits vor der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes sollen die Kommunen eine jährliche Entlastung in Höhe von einer Milliarde Euro pro Jahr erhalten. Allerdings soll keine neue Ausgabendynamik entstehen.

Der Paritätische begrüßt, dass die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von fünf Milliarden jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden sollen. Die Entlastung der Kommunen in Höhe von nur einer Milliarde Euro pro Jahr bis zur Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes hält der Paritätische für nicht ausreichend und angemessen, da zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, welchen Zeitraum die Erarbeitung eines modernen Teilhaberechts in Anspruch nehmen wird.

Kindertagesbetreuung (S. 97)

Die Verhandlungspartner haben beschlossen „die Qualität der Kindertagesbetreuung weiter voran(zu)treiben“ Zudem soll die Ganztagsbetreuung schrittweise ausgebaut werden sowie ein drittes Investitionsprogramm zur Realisierung des Rechtsanspruchs U 3 aufgelegt werden.

Grundsätzlich ist es auch eine Forderung des Paritätischen, die Qualität der Kindertagesbetreuung weiter auszubauen. Der Paritätische hat bereits 2008 hierzu allgemeine Mindeststandards erarbeitet. Bei allen Vereinbarungen zu Fragen der Personalausstattung, Qualifikation und Weiterbildung der Fachkräfte sowie der Fachkräfteangebots und der Sprachbildung ist es notwendig, die Freien Träger an der Entwicklung entsprechender Qualitätsvorgaben aktiv zu beteiligen. Immerhin befinden sich rund 65 Prozent der Einrichtungen in freier Trägerschaft (Stand 2012). Der Koalitionsvertrag enthält jedoch keine Angaben zum dritten Investitionsprogramm. Entgegen erster Entwürfe soll auch das Betreuungsgeld nicht abgeschafft und die hierdurch frei werdenden Mittel in den qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung gesteckt werden. Der Paritätische lehnt das Betreuungsgeld nach wie vor ab.

Elterngeld (S. 98)

Es ist beabsichtigt das Elterngeld über ein ElterngeldPlus auszubauen und dabei den doppelten Anspruchsverbrauch zu beenden. Zudem soll ein Partnerschaftsbonus eingeführt werden, der aber in der Höhe noch offen ist.

Die Abschaffung des doppelten Anspruchsverbrauchs ist zu begrüßen. Darüber hinaus mahnt der Paritätische aber die Wiedereinführung des anrechnungsfreien Mindestelterngeldes für SGB II Leistungsbezieher/-innen an. Eine weitere Privilegierung einkommensstarker Eltern ohne eine entsprechende Entlastung von Eltern im SGB II Leistungsbezug lehnt der Paritätische ab.

Finanzielle Situation Alleinerziehender und Geschiedener

Die Verhandlungspartner wollen den steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende der seit seiner Einführung zum 1.1.2004 unverändert 1.380 Euro beträgt, anheben. Die Höhe des Entlastungsbetrages soll künftig nach Zahl der Kinder gestaffelt werden.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) wurde ursprünglich als Haushaltsfreibetrag und damit Gegenstück zum Ehegattensplitting eingeführt. Bis 1998 betrug der Haushaltsfreibetrag 5.606 DM und sollte die erhöhten Aufwendungen alleinstehender Steuerpflichtiger ausgleichen, die „wegen ihrer Kinder zur Erweiterung von Wohnung und Haushalt gezwungen sind.“¹ Der Haushaltsfreibetrag wurde 1998 zum Entlastungsbetrag und stufenweise bis 2004 auf 1.308 Euro zurückgeführt. Aktuell beträgt die tatsächliche Entlastung Alleinerziehender durch den Entlastungsbetrag lediglich zwischen 324 und 564 Euro im Jahr. Durch die Nutzung des Ehegattensplittings kann eine maximale Entlastung von rund 15.000 Euro im Jahr erreicht werden. Um eine wirkliche Entlastung von Alleinerziehenden zu erreichen, müsste der Entlastungsbetrag wieder entsprechend angehoben werden. Eine Staffelung des steuerlichen Entlastungsbetrages nach Anzahl der Kinder ist vor dem Hintergrund der bestehenden Regelung zum Ehegattensplitting systemfremd.

Enttäuschend ist, dass sich im Koalitionsvertrag keine weiterreichenden Ausführungen zur Bekämpfung von Kinderarmut mehr finden. Alle Ansätze aus Entwürfen, die hierzu auf familienfördernde sowie steuerrechtliche Leistungen fokussieren, sind ersatzlos gestrichen worden. Der Paritätische fordert daher den Einstieg in ein existenzsicherndes, bedarfsabhängiges Kindergeld zu vollziehen. Nach wie vor besteht eine Differenz zwischen der Höhe des Kindergeldes und der

¹ Vgl. BT-Drucksache 7/1470, Seite 222 und 283

maximalen Entlastung, wie sie durch die Ausschöpfung des Kinderfreibetrages erreicht werden kann. Danach werden Familien mit hohem Einkommen stärker entlastet, als Familien mit mittlerem Einkommen. Familien mit geringem Einkommen profitieren vom Kinderfreibetrag gar nicht. Aus Sicht des Paritätischen gehört daher das System der Transferzahlungen „vom Kopf auf die Füße gestellt“.

Neuregelungen zum Adoptionsrecht (S. 99)

Die Verhandlungspartner beabsichtigen eine Weiterentwicklung und Modernisierung des Adoptionsvermittlungsgesetzes sowie eine Stärkung der Strukturen der Adoptionsvermittlung.

Grundsätzlich sind die vorgeschlagen Änderungen und Weiterentwicklungen sinnvoll, wenn sie sich, wie beschrieben, am Kindeswohl orientieren. Eine abschließende Bewertung hängt aber auch hierbei von den konkreten Änderungen ab.

Entgeltgleichheit (S. 103)

Die Verhandlungspartner setzen sich für die Umsetzung des Prinzips „Gleicher Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit“ ein.

Der Paritätische hat sich zu dieser Frage bereits 2008 positioniert. Hiernach sind Tarifpartner und Arbeitgeber aufgefordert, eine gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit sicherzustellen. Hierzu sind alle notwendigen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen zu schaffen, um dieses Ziel zu erreichen.

Gewalt gegen Frauen, Frauenhäuser (S. 104)

Gewalt gegen Frauen und Kinder sollen konsequent bekämpft und der entsprechende Schutz sowie die notwendige Hilfe gewährleistet sein. Hierzu sollen vorhandene „Lücken im Hilfesystem“ geschlossen werden.

Die Ausführungen bleiben weit hinter den Erwartungen, wie sie etwa im Regierungsprogramm von CDU/CSU formuliert wurden, zurück. Der Paritätische fordert einen eigenständigen Rechtsanspruch für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder auf Schutz und Zuflucht sowie Beratung und Unterstützung unabhängig von Einkommen, Wohnort und Aufenthaltsstatus. Um die Situation dieser Frauen nachhaltig zu verbessern, ist ein verlässliches Hilfe- und Unterstützungssystem notwendig. Zudem fordert der Paritätische die Implementierung bundesweiter Standards für die notwendige Ausstattung und fachliche Arbeit von Frauenhäusern. Auf dieser Grundlage sollen Frauenhäuser und Beratungsstellen angemessen mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet werden und das Hilfe- und Unterstützungssystem bedarfsgerecht und barrierefrei allen gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern zur Verfügung stehen.

Abschaffung von Optionspflicht (S. 105)

Kinder ausländischer Eltern, die in Deutschland geboren sind und die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten haben, sollen sich künftig nicht mehr bis zum 23. Geburtstag zwischen dem deutschen Pass und dem ihrer Eltern entscheiden müssen.

Die Ankündigung ist ein längst überfälliger Schritt in der Integrationspolitik und verstärkt nicht nur die Rechte von Jugendlichen, es entfallen darüber hinaus auch die Verwaltungskosten für die Durchsetzung des Optionszwangs. Daher begrüßen wir diesen Entschluss. Dennoch profitieren nur in Deutschland geborene Kinder von Ausländern von dieser Regelung. Alle anderen Ausländer, die sich einbürgern lassen, müssen weiterhin ihre bisherige Staatsangehörigkeit abgeben. Dies verfestigt bestehende Ungleichheiten beim Umgang mit verschiedenen Personengruppen.

Integrations- und Beratungsangebote (S. 106)

Laut Koalitionsvertrag sollen die „Integrations- und Beratungsangebote (...) besser aufeinander abgestimmt und vernetzt werden. Dies gilt auch für die Jugendmigrationsdienste (JMD) und die Migrationsberatung für Erwachsene Zuwanderer (MBE), die wir enger miteinander verzahnen wollen“.

Aus fachlicher Sicht ist die bessere Abstimmung und Vernetzung beider Bundesprogramme wünschenswert, um Klientinnen und Klienten gezielt weitervermitteln zu können und sich vor Ort gemeinsam für gute Rahmenbedingungen für die Integration von Migrantinnen und Migranten einsetzen zu können. Eine Zusammenlegung der Programme wäre vor dem Hintergrund unterschiedlicher Zielgruppen, Aufgabenspektren, Arbeitsfelder und Konzeptionen sowie der Zentralstellenstruktur aber nicht zielführend.

Migrantenorganisationen (S. 107)

Bundesweit tätige Migrantenorganisationen werden von den Parteien auch weiter als Partner und Brückenbauer gesehen. Vorgesehen sind weiterhin die Unterstützung beim Aufbau der Strukturen dieser Organisationen und die Finanzierung von Multiplikatorenschulungen.

Die Förderung bundesweit tätiger Migrantenorganisationen ist zu begrüßen, die hierfür vorgesehen Fördermittel müssen aber tatsächlich zusätzlich zu den bisher im Integrationsbereich geplanten Mittel zur Verfügung gestellt werden, und nicht - wie geplant - aus den ohnehin knappen Ressourcen für Integrationsmaßnahmen des BMI abgezweigt werden, da dies die Verkürzung der Mittel für die Integrationsmaßnahmen vor Ort bedeuten würde.

Sprach- und Integrationskurse (S. 107)

Nach dem Willen der Koalitionsparteien sollen die berufsbezogenen Sprachkurse weiter ausgebaut werden. Dies bedeutet unter anderem die Öffnung für neue Zielgruppen, wobei im Koalitionsvertrag diese zusätzlichen Zielgruppen nicht explizit benannt werden.

Auch sollen die Qualität der Integrationskurse verbessert werden, wobei vor allem die Differenzierung der Zielgruppen, Kursgrößen und die Bezahlung der Lehrkräfte Gegenstand der Reform sein soll. Die Teilnahme von Unionsbürgern an den Integrationskursen soll weiter sichergestellt werden.

Es ist begrüßenswert, dass Qualität und Erreichbarkeit der Sprach- und Integrationskurse verbessert werden. Für EU-Bürger ist jedoch die Schaffung eines gesetzlich festgeschriebenen Anspruchs auf die Teilnahme notwendig. EU-Bürger bilden die größte Gruppe neuer Zuwanderer in Deutschland und haben nach wie vor kein Anspruch auf die Teilnahme in Integrationskursen.

Vorintegration (S. 107)

Laut Koalitionsvertrag sollen die Angebote der Vorintegration - die Angebote in Herkunftsländern - aufgebaut werden. Informationen zu Aufenthaltsmöglichkeiten, Gesundheitssystem und Anerkennung von Berufsabschlüssen sollen im Ausland angeboten werden.

Hier ist sicherzustellen, dass es nicht zu Zwei-Klassen-Strukturen kommt, innerhalb derer nur mögliche Arbeitskräfte beraten und informiert werden, sondern dass auch andere Zielgruppen, wie zum Beispiel nachziehende Ehepartner Zugang zu diesen Angeboten genießen.

Armutswanderung innerhalb der EU (S. 108)

In Bezug auf die sogenannte Armutswanderung innerhalb der EU setzen die Parteien auf eine Reihe von Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen, um der „ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Sozialleistungen entgegenzuwirken“. Diese sind unter anderem eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Zoll und Behörden vor Ort, die Bekämpfung von Schwarzarbeit sowie „die Ermöglichung von befristeten Wiedereinreisesperren“. Darüber hinaus werden rechtliche Maßnahmen eingeleitet um die Anspruchsvoraussetzungen und Ausschlüsse in der Grundsicherung für EU-Arbeitssuchende zu präzisieren sowie die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene verstärkt. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sollen Anspruchsvoraussetzungen und Leistungsausschlüsse in der Grundsicherung für Arbeitssuchende präzisiert werden.

Bedauerlicherweise werden im Koalitionsvertrag EU-Einwanderer unter Generalverdacht gestellt. Es steht den Eindruck, dass die Zuwanderung nach Deutschland eine Zuwanderung in die hiesigen Sozialsicherungssysteme bedeutet, was in der Realität nicht der Fall ist.

Bisher wird EU Bürgern, die sich in Deutschland zum Zwecke der Arbeitssuche aufhalten in der Regel der Zugang zu SGB II Leistungen verwehrt. Dies wird in der Rechtsprechung mehrheitlich als mit EU Recht nicht vereinbar angesehen. Eine Präzisierung der Anspruchsvoraussetzungen kann daher nur bedeuten, dass es zukünftig keinen generellen Ausschluss der genannten Personengruppe von SGB II Leistungen gibt. Die im Vertrag genannten Maßnahmen zur Kontrolle und die Wiedereinreisesperren sind nur als populistisch zu betrachten. Dennoch ist zu begrüßen, dass im Koalitionsvertrag finanzielle Unterstützungen für die Kommunen versprochen werden, die die meisten zugewanderten EU-Bürger aufnehmen.

Neue Alters- und stichtagsunabhängige Regelung für Geduldete (S. 108)

Auf der Basis des Entwurfs „eines ... Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes“ vom Bundesrat (Drucksache 505/12) möchten die Parteien eine Alters- und stichtagsunabhängige Regelung für lange in Deutschland lebende Geduldete einführen. Diese Menschen sollen ein Aufenthaltserlaubnis bekommen, wenn die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts gewährleistet ist, Integrationsfähigkeiten der Menschen werden dabei berücksichtigt.

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird eine langjährige Forderung umgesetzt, die mehreren zehntausend Menschen eine Perspektive eröffnen kann. Dazu ist es allerdings notwendig, dass die Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung nicht zu restriktiv gehandhabt werden.

Neue sichere Herkunftsstaaten und EU-Zusammenarbeit (S. 109)

Die Westbalkanstaaten Mazedonien, Bosnien und Herzegowina sowie Serbien sollen in Zukunft als sichere Herkunftsstaaten gelten. Das heißt konkret für die Menschen aus diesen Ländern, die einen Asylantrag in Deutschland gestellt haben, dass sie mit einer Ablehnung rechnen müssen.

Es ist bekannt, dass gerade in diesen Ländern verschiedene Minderheiten, insbesondere Roma, Ausgrenzung und Diskriminierung ausgesetzt sind. Die Einstufung ihrer Herkunftsländer als sichere Staaten erhöht die Anforderungen an den Nachweis der Schutzbedürftigkeit und bedeutet de facto den Ausschluss aus den Schutzmechanismen in Deutschland.

Resettlement (S. 109)

In Rahmen des Resettlement-Verfahrens werden besonders schutzbedürftige Flüchtlinge aus dem Ausland nach Deutschland geholt. In dem Koalitionsvertrag wird eine Fortsetzung und Verstetigung und deutlicher Ausbau des Resettlement-Programms festgehalten. Zudem ist eine Erleichterung der Familienzusammenführung für diese Gruppe vorgesehen.

Der vorgesehene Ausbau des Resettlement Verfahrens ist zu begrüßen. Den betroffenen Personen sollte dann hier der Flüchtlingsstatus zuerkannt werden.

Residenzpflicht und Wohnauflage (S. 109)

Die Koalition plant eine Erweiterung und Lockerung der Residenzpflicht und Wohnauflage. Künftig soll die Bewegungsfreiheit von Asylbewerbern und Geduldeten auf das Bundesland, und nicht - wie bislang - den Landkreis, in welchem sie wohnhaft sind, begrenzt sein. Bei Studium oder Ausbildung soll diese Bewegungsbeschränkung vollständig entfallen.

Da die Bewegungsfreiheit bisher bereits in den meisten Bundesländern auf das jeweilige Bundesland erweitert wurde, bedeutet die angestrebte Neuregelung nur eine geringfügige Verbesserung. Notwendig wäre jedoch die komplette Abschaffung dieser Regelung.

EU Solidarität bei der Aufnahme von Flüchtlingen (S. 109)

Die koalierenden Parteien fordern mehr Solidarität unter den EU-Mitgliedsstaaten bei der Gestaltung der EU-Flüchtlingspolitik.

Eine solidarische Aufnahme von Flüchtlingen in der EU muss eine grundsätzliche Änderung der Zuständigkeitsregelungen für die Durchführung der Asylverfahren (Dublin III) beinhalten. Diesbezüglich findet sich leider kein Hinweis in dem Koalitionsvertrag.

Familienzusammenführung (S. 109)

Im Koalitionsvertrag ist keine Verbesserung der Regelungen für die Familienzusammenführung vorgesehen. Notwendig wären hier insbesondere die Abschaffung der Sprachprüfungen beim Ehegattennachzug, Erleichterungen beim Nachzug von Familienmitgliedern außerhalb der Kernfamilie sowie die Gleichstellung von subsidiär Geschützten und anerkannten Flüchtlingen beim Familiennachzug

Menschen mit und ohne Behinderung (S. 110 /111)

Die Leitidee der Verhandlungspartner ist die inklusive Gesellschaft. In allen Bereichen des Lebens sollen Menschen mit Behinderungen selbstverständlich dazu gehören. Dabei soll der Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention weiterentwickelt, der inklusive Arbeitsmarkt gestärkt und die Eingliederungshilfe reformiert bzw. aus dem Fürsorgegesetz herausgelöst und Einführung eines Bundesteilhabegeldes geprüft werden. Der Koalitionsvertrag bietet neben diesen allgemeinen Absichtserklärungen und Prüfaufträgen wenig Konkretes hinsichtlich der Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft.

Die Lebenssituation taubblinder Menschen soll besonders berücksichtigt werden. Der Paritätische fordert konkret beispielsweise die Einführung eines Merkzeichens für taubblinde Menschen und nicht nur die „Berücksichtigung der Lebenssituation“.

Schutzbedürftige Kinder (S. 110)

Große Teile der nach Deutschland einreisenden Flüchtlinge sind minderjährig, viele davon unbegleitet. Die Koalition strebt eine Verbesserung der Situation dieser Kinder

an, indem auf sie künftig die Regelungen des Jugendhilferechts bis zum vollendeten 18. und nicht wie bislang zum vollendeten 16. Lebensjahr angewendet werden. Die Regelung ist zu begrüßen.

Zugang zum Arbeitsmarkt für Geduldete und Asylbewerber (S. 110)

Die Frist für den Zugang zum Arbeitsmarkt für Geduldete und Asylbewerber soll von neun auf drei Monate reduziert werden.

Dieser Schritt ist zur Verbesserung der Lebensumstände der betroffenen Personen wichtig. Jedoch bleibt das Nachrangigkeitsprinzip als Hürde bestehen, da selbst bei einem vorhandenen Stellenangebot der potenzielle Arbeitgeber prüfen lassen muss, ob ein deutscher Staatangehöriger für dieses Arbeitsverhältnis zu Verfügung stehen würde.

Bürgerschaftliches Engagement und Freiwilligendienste (S. 112)

Die Vereinbarung sieht vor, die Freiwilligendienste in zivilgesellschaftlicher Verantwortung auszubauen. Dabei wird auf beide Formate -Jugendfreiwilligendienste und Bundesfreiwilligendienst- abgestellt. Für die Weiterentwicklung werden die Ergebnisse der aktuellen Evaluation der Freiwilligendienste (2015) aufgegriffen. Ein einheitlicher Freiwilligendienstausweis soll die Anerkennungskultur verbessern. Insgesamt soll zur Stärkung der Anerkennungskultur ein Gesamtkonzept des freiwilligen Engagements, das auch den Freiwilligendienst der Bundeswehr beinhaltet, entwickelt werden. Unterstützt werden Programme von Trägern, die auf den Erwerb zusätzlicher formaler Qualifikationen zielen. Alle Auslandsfreiwilligendienste sollen im BMFSFJ gebündelt werden. Zur Umsatzsteuerbefreiung der Freiwilligendienste wird ausgeführt: „Angesichts des Bildungs- und Orientierungscharakters der Freiwilligendienste sind sie umsatzsteuerfrei.“

Der Ausbau der Freiwilligendienste unter Berücksichtigung beider Formate – Jugendfreiwilligendienste und Bundesfreiwilligendienst – und eine Weiterentwicklung ab 2015 auf Grundlage der Ergebnisse der Gesamtevaluation ist zu begrüßen. Allerdings braucht es für einen weiteren Ausbau auch entsprechende Finanzmittel. Ausführungen hierzu fehlen im Vertrag.

Die Einführung eines einheitlichen Freiwilligenausweises macht aus Sicht der Freiwilligen Sinn. Aus Sicht der Verbände wäre es zu begrüßen, sowohl das Freiwilligendienstformat als auch die Trägerschaft auf den Ausweisen sichtbar zu machen. Es wird sonst das Bild eines einheitlichen Dienstes aus Hand des Bundes kreiert, was nicht die Pluralität und zivilgesellschaftlichen Grundlage der Freiwilligendienste verdeutlicht.

Ein Gesamtkonzept des freiwilligen Engagements, das auch den Freiwilligendienst der Bundeswehr beinhaltet, ist abzulehnen. Der Bundesfreiwilligendienst ist, auch wenn er historisch der Aussetzung der Wehrpflicht und des Zivildienstes entspringt, eine Form des bürgerschaftlichen Engagements und kann nicht mit einem freiwilligen Staatsdienst an der Waffe mit grundverschiedenen Rahmenbedingungen gleichgesetzt werden.

Die Aussagen zur Unterstützung von Programmen mit dem Ziel formaler Qualifikationen sind kritisch zu hinterfragen. Freiwilligendienste sind Bildungsdienste aber keine formalen Qualifizierungsmaßnahmen und müssen sich von Instrumenten

der Jugendsozialarbeit oder arbeitsmarktpolitischen Instrumenten unterscheiden. Wenn solche Programme angeboten werden, muss die finanzielle Ausstattung der Träger entsprechend angepasst werden.

Die Bündelung auch der Auslandsfreiwilligendienste beim BMFSFJ erscheint sinnvoll, wenn dies zu einheitlicheren und weniger bürokratischen Umsetzungsverfahren führt.

Der Hinweis zur Umsatzsteuerbefreiung muss eindeutiger formuliert werden. Hinsichtlich des Bildungs- und Orientierungscharakters sind Freiwilligendienste bereits heute umsatzsteuerfrei. Von den Verbänden gefordert wird die gänzliche Umsatzsteuerbefreiung der Freiwilligendienste. Zusätzlich sollte auch die umfassende Befreiung der Freiwilligen von der Einkommensteuer benannt werden. Die Sachbezüge in den Freiwilligendiensten sind nach wie vor nicht einkommenssteuerbefreit.

Die Förderung der Freien Wohlfahrtspflege, von Innovation und die Unterstützung für innovative Unternehmensprojekte werden uneingeschränkt begrüßt.

Wohngelderhöhung (S. 115)

Die Verhandlungspartner haben beschlossen, das Wohngeld an die Bestandsmieten- und die Einkommensentwicklung anzupassen.

Die Vereinbarungen treffen keine Aussage, in welchem Ausmaß dies geschehen soll. Wie hoch die veranschlagten Kosten sein dürfen wird nicht genannt. Auch eine (Wieder-)einführung einer Heizkosten- bzw. Energiekostenpauschale im Wohngeld wird entgegen einer vorherigen Fassung nicht erwähnt.

Die Verbesserungen im Wohngeld bleiben damit weit hinter dem Wünschenswerten zurück. Das Wohngeld stellt als vorgelagertes Unterstützungssystem eines der zentralen Hilfsmittel zur Vermeidung des Abrutschens in Hartz IV dar. Hinzu kommt, dass gerade die Haushalte im Wohngeld-Bezug maßgeblich durch die steigenden Energiekosten betroffen sind. Nicht selten machen diese inzwischen 30 Prozent der Gesamtwohngeldkosten aus und entwickeln sich somit zunehmend zu einer "zweiten Miete". Auch wird aus dem Wortlaut des Koalitionsvertrags nicht erkennbar, ob es sich bei der "Anpassung" an die Bestandsmieten- und Einkommensentwicklung um eine einmalige Anpassung handelt, oder ob eine Dynamisierung mit regelmäßig anstehenden Überprüfungen angestrebt wird.

Mangelnde Unterstützung einkommensschwacher Haushalte bei steigenden Energiekosten

Die gestiegenen Energiekosten belasten einkommensschwache Haushalte überdurchschnittlich. Dennoch sind die im Koalitionsvertrag enthaltenen Maßnahmen zur Bekämpfung von "Energiearmut" überschaubar. So soll lediglich die kostenlose Energieberatung für Haushalte mit niedrigen Einkommen ausgebaut und Investitionen in energiesparende Haushaltgeräte erleichtert werden (S.52).

Für bereits von Stromsperrern bedrohte Haushalte sollen Stromzähler mit Prepaid-Funktion weitere Verbreitung finden (S. 126). Dies entlastet in erster Linie die Stromversorger, die sich nicht länger um unangenehme Mahn- und Abschaltverfahren kümmern müssen. Kleine, bislang unspezifische Änderungen soll es auch bei Grundversorger-Tarifen geben. So ist künftig zu beachten, "dass Grundversorgertarife angemessen gestaltet sind" (S. 127).

Sozialer Wohnungsbau (S. 117)

Die Verhandlungspartner wollen den sozialen Wohnungsbau wiederbeleben. Dafür unterstützen sie die Länder bis 2019 mit jährlich 518 Millionen Euro. Die zweckgerichtete Mittelausgabe soll dem Bund in einem ausführlichen Berichtssystem dokumentiert werden. Die Möglichkeit der degressiven Abschreibung als Impuls für mehr Wohnungsbau in Wohngebieten mit nachgewiesenen angespannten Wohnungsmärkten ist entgegen dem letzten Entwurf wieder aus dem Koalitionsvertrag gestrichen worden.

Seit der Föderalismuskommission I ist der soziale Wohnungsbau Sache der Länder. Der Bund unterstützt die Wohnraumförderung mit jährlich ca. 500 Millionen Euro. Diese Förderung ist zeitlich befristet – die Zusage bis 2019 ist deswegen zu begrüßen. Dennoch wäre aufgrund der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt in vielen Städten und der massiven Unterversorgung an Sozialwohnungen eine Aufstockung der Bundesmittel wünschenswert gewesen. Unter diesen Voraussetzungen wird der Bestand an Sozialwohnungen in der nächsten Legislaturperiode nicht einmal stabilisiert, sondern weiter zurückgehen.

Städtebauförderung weiterentwickeln (S. 117)

Noch in den Verhandlungsentwürfen war das Ziel enthalten, einen „Eigenanteilfonds“ aufzulegen, der sicherstellt, dass auch Kommunen in Haushaltsnotlagen nicht von Förderprogrammen ausgeschlossen sind. In der Praxis stellt die Finanzsituation viele Kommunen vor die Herausforderung, dass sie den geforderten Eigenanteil für die Teilnahme am Förderprogramm nicht aufbringen können. Ein „Eigenanteilfonds“ wäre aus diesem Grund zu begrüßen gewesen, fand jedoch keinen Eingang in die Vereinbarung.

Soziale Stadt (S. 117)

Das Programm „Soziale Stadt“ soll eine Aufwertung erfahren, der Mitteleinsatz flexibel gestaltet werden. Die Verhandlungspartner haben beschlossen, das Programm „Soziale Stadt“ weiterzuführen. Die im Entwurf noch vorgesehene Erhöhung der Mittel auf jährlich 150 Millionen Euro ist ersatzlos gestrichen worden. Es ist deshalb zu befürchten, dass die Verhandlungspartner das Schattendasein des Programms nicht beenden werden. Damit würde die Chance, das Programm zu einem wirkungsvollen Instrument der Gesellschaftspolitik zu machen, vertan.

Der Anspruch, das Programm „aufzuwerten“ und eine ressortübergreifende Strategie zu entwickeln ist vor dem Hintergrund der vielfältigen Handlungsfelder und Akteure grundsätzlich zu begrüßen.

Bezahlbare Mieten (S. 115)

Um Wohnraum insbesondere in Städten mit angespannten Wohnungsmärkten bezahlbar zu halten, sollen in Gebieten mit nachgewiesenen angespannten Wohnungsmärkten bei Wiedervermietung die Mieterhöhungsmöglichkeiten auf maximal 10 Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete beschränkt werden. Die mögliche Wiedervermietungsmiete muss aber mindestens der bisherigen Miethöhe entsprechen können. Künftig sollen nur noch höchstens 10 Prozent - längstens bis zur Amortisation der Modernisierungskosten - einer Modernisierung auf die Miete umgelegt werden dürfen. Für Maklerleistungen soll das Prinzip gelten: wer bestellt, der bezahlt.

Diese Regelungen stellen eine sinnvolle Entwicklung im Mietrecht dar, um einer weiteren Verdrängung einkommensschwacher Haushalte und einer fortschreitenden Gentrifizierung in vielen Stadtteilen entgegen zu wirken. Bunte, offene und tolerante Stadtteile, in denen sich möglichst viele unterschiedliche Gesellschaftsschichten zusammenfinden und gemeinsam leben sind aus Sicht des Paritätischen erstrebenswert. Die vorgeschlagenen Regelungen sind daher kaum mehr als ein erster Schritt. Wünschenswert wären darüber hinaus Konzepte zur Sicherstellung durchmischter und vielfältiger Wohnquartiere – auch in Innenstadtbereichen mit angespannter Mietsituation. Dafür braucht es neben miet- und baurechtlichen (Stichwort: Sozialer Wohnungsbau) Maßnahmen auch weitere flankierende Schritte wie den Ausbau von Stadtteil- und Quartiersmanagement.

Sicherungsverwahrung (S. 145)

Zum Schutz der Bevölkerung vor höchstgefährlichen, psychisch gestörten Gewalt- und Sexualstraftätern, deren besondere Gefährlichkeit sich erst während der Straftat herausstellt, wollen die Koalitionspartner die Möglichkeit der nachträglichen Therapieunterbringung schaffen. Die längerfristige Observation von entlassenen Sicherungsverwahrten soll auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Der Paritätische wird die gesetzlichen Regelungen zur Sicherungsverwahrung auch in Zukunft kritisch begleiten. Dies gilt insbesondere für die nachträgliche Sicherungsverwahrung bzw. Therapieunterbringung. Für nachträgliche juristische Maßnahmen gibt es durch die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Sicherungsverwahrung durch das Bundesverfassungsgericht 2011 derzeit keine ausreichende gesetzliche Grundlage.

Effektivere Strafverfolgung und wirksame Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (S. 146)

Die Koalitionspartner wollen das allgemeine Strafverfahren und das Jugendstrafverfahren unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze effektiver und praxistauglicher ausgestalten. Durch ein frühzeitiges gemeinsames Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden und der Kinder- und Jugendhilfe sollen kriminalitätsgefährdete Kinder und Jugendliche vor einem Abgleiten in kriminelle Karrieren bewahrt werden. Um eine Alternative zur Freiheitsstrafe und eine Sanktion bei Personen zu schaffen, soll das Fahrverbot als eigenständige Sanktion im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht eingeführt werden.

Der Paritätische sieht eine allgemeine Verschärfung des Erwachsenen- wie des Jugendstrafrechts kritisch. Eine Verschärfung des Strafrechts hat, belegt durch empirische Forschungen, keine präventive Wirkung. Eine präventive Wirkung eines Fahrverbots als eigenständige Sanktion wird vom Paritätischen ebenfalls in Frage gestellt. Zu begrüßen ist ein frühzeitiges gemeinsames Vorgehen von Strafverfolgungsbehörden und der Kinder- und Jugendhilfe.

Strafrechtliche Unterbringung (S. 146)

Die Koalitionspartner wollen das Recht der strafrechtlichen Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern reformieren. Insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz soll stärker zur Wirkung verholfen werden.

Der Paritätische begrüßt dieses Vorhaben und verweist auf die von der letzten Bundesjustizministerin erarbeiteten Eckpunkte von 2013. Das Unterbringungsrecht nach Strafgesetzbuch benötigt dringend bessere Kontrollmechanismen mit unabhängiger Begutachtung.

Zivilrechtliche Schadensersatzansprüche der Opfer von Straftaten (S. 146)

Um die Opfer von Straftaten dabei zu unterstützen, ihre zivilrechtlichen Ersatzansprüche gegen den Täter durchzusetzen, soll die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen in Strafverfahren (Adhäsionsverfahren) gestärkt werden. Der Paritätische begrüßt diese Zielsetzung im Sinne eines zu verbessernden Opferschutzes. Die benannten zivilrechtlichen Ersatzansprüche (Adhäsionsverfahren) werden von Seiten der Opferverbände im Paritätischen seit vielen Jahren gefordert.

Abschließende Bewertung:

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Koalitionsvertrag bei vielen Verbesserungen im Detail nur noch wenige innovative Ansätze enthält und viele gesamtgesellschaftliche Fragestellungen und Aufgaben gar nicht (mehr) aufgreift.

Im Bereich der **aktiven Arbeitsmarktpolitik** ist **wenig Neues** zu verzeichnen. Die Vereinbarung fasst insbesondere bestehende oder bereits geplante Initiativen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zusammen.

Nach massiven Kürzungen der Vergangenheit kündigen die Verhandlungspartner eine Erhöhung des **Eingliederungstitels** um 1,4 Milliarden Euro an, verbinden dies aber mit zusätzlichen Aufgaben. Die Schaffung neuer, langfristiger und realitätsnaher Integrationsinstrumente zur Förderung der Teilhabe Langzeitarbeitsloser und zur Arbeitsmarktintegration steht offenkundig nicht auf der Agenda.

Die Vereinbarung zum **Mindestlohn** ist mit zahlreichen Ausnahmen versehen und soll erst ab 2017 vollständig greifen. Die armutspolitische Bedeutung des Mindestlohns wird zudem grundsätzlich überschätzt. Der Mindestlohn ist wichtig und unterstützenswert, aber er reicht nicht aus, um viele betroffene Bevölkerungsgruppen aus der Notwendigkeit eines ergänzenden Grundsicherungsbezugs herauszuhelfen.

Die Maßnahmen im Bereich der Alterssicherung knüpfen weitgehend an die bekannten Planungen aus dem Bundesarbeits- und Sozialministerium an. Eine Lebensleistungsrente soll bis 2017 eingeführt werden. Sie wird voraussichtlich zwar erheblich mehr Bürokratie, aber wenig Gewinn für die Betroffenen bringen. Als Instrument zur Bekämpfung von **Altersarmut** ist sie weder konzipiert noch geeignet.

Der völlige **Verzicht auf Maßnahmen zur Stabilisierung des Rentenniveaus** wird jedoch dazu führen, dass die Höhe der Renten fortwährend sinkt, bis das Mindestsicherungsniveau von derzeit 43 Prozent erreicht ist. Damit ist Altersarmut für immer mehr Personengruppen programmiert.

Positiv zu bewerten ist die Ankündigung der Umsetzung längst notwendiger Verbesserungen bei der **Erwerbsminderungsrente**.

Zu einer notwendigen Neubemessung der **Regelsätze**, der Wiedereinführung einmaliger Leistungen und zusätzlichen Leistungen für regelmäßig wiederkehrende, aber nicht typische Bedarfe in der Grundsicherung findet sich im gesamten Koalitionsvertrag nichts.

Das Thema Inklusion und „Große Lösung“ findet überhaupt keine Aufnahme mehr im Vertrag. Auf Seite 111 werden lediglich einige Ausführungen zur Schnittstellenproblematik gemacht. Das ist insgesamt mehr als enttäuschend. Kein Wort mehr zur „Großen Lösung“

Zur Selbsthilfe und Patientenbeteiligung enthält die Vereinbarung keine Aussagen. Der Paritätische fordert den Ausbau der Selbsthilfe- und Beteiligungsrechte im Gemeinsamen Bundesausschuss, eine adäquate Strukturförderung der Patienten- und Selbsthilfeorganisationen und spricht sich für eine Bündelung der Kräfte aus.

Obwohl sich die CDU/CSU in der letzten Legislaturperiode für die Einführung eines **Härtefall- oder Entschädigungsfonds im Patientenrechtegesetz** ausgesprochen und die SPD-Länder hierfür einen Vorschlag unterbreitet hatten, finden sich dazu bedauerlicherweise keine Aussagen im Koalitionsvertrag. Der Paritätische fordert eine finanzielle Unterstützung bei besonderen Schadensfällen aufgrund von medizinischen Behandlungsfehlern.

Keine Aussagen werden vor dem Hintergrund der **UN-Behindertenrechtskonvention** zur Anpassung des Rechts hinsichtlich der Regelungen zur Unterbringung mit dem Ziel einer Zwangsbehandlung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) getroffen. Der Paritätische fordert die Anpassung des Rechts, denn das Vorliegen einer Behinderung - auch einer schweren Behinderung – rechtfertigt in keinem Fall eine Freiheitsentziehung. Ebenso fehlen Aussagen, wie die gesetzlichen **Regelungen des Einwilligungsvorbehalts Dritter** in Einklang mit dem Fähigkeitskonzept der Behindertenrechtskonvention zu bringen sind. Der Paritätische fordert, dass geeignete Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten sind, damit sie in allen gesundheitlichen Angelegenheiten selbst frei und informiert entscheiden können. Dies gilt auch für Menschen mit Migrationshintergrund, die Übersetzungsleistungen für die Kommunikation benötigen.

Gänzlich fehlen Ausführungen zum Bildungs- und Teilhabepaket und zur Bekämpfung von Kinderarmut. Bislang werden wesentliche Bildungs- und Teilhabeleistungen über die Jobcenter erbracht. Kinder sind aber keine kleinen Arbeitslosen, sie dürfen deshalb auch nicht als solche behandelt werden.

Aussagen zur Finanzierung der Schulsozialarbeit und des Hortmittagessens für Kinder sind auf dem Weg zu einem abgestimmten Vertrag **ebenso entfallen**. Hier hatte der Paritätische ein eigenes Bundesprogramm Schulsozialarbeit gefordert.

Es findet sich **keine Aussagen** mehr im Vertrag zur der **Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz**. Der Paritätische setzt sich für eine entsprechende Verankerung ein.

Es findet sich **keine Aussage zur** vom Paritätischen geforderten **Einführung eines einheitlichen Rechtsanspruchs für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder**.

Es sind **keine Maßnahmen zur aktiven Bekämpfung von Kinderarmut** vorgesehen.

Es erfolgt **keine bessere Förderung und Unterstützung von Familien**. Alle entsprechenden Vorhaben wurden gestrichen. Das **Betreuungsgeld bleibt unverändert erhalten**.

In den vergangenen Legislaturperioden haben sich alle Koalitionspartner jeweils auf eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege im Rahmen eines Gemeinsamen **Sozialmonitorings** verständigt. Ziel des Sozialmonitorings war es, nicht beabsichtigte Folgen und Probleme der Sozialgesetzgebung im konstruktiven Dialog überwinden zu helfen. Die Verhandlungspartner haben darauf verzichtet, den Wunsch nach einer Fortsetzung dieses Prozesses zu formulieren.

Der Paritätische wird sich im Sinne der hier skizzierten Anliegen auch weiter konstruktiv in die Debatte einbringen und dazu beitragen, die Umsetzung der Verhandlungsergebnisse in der Zusammenarbeit mit allen Beteiligten in Politik und Verwaltung im Sinne der Betroffenen auszugestalten.